

PARKORDNUNG – IM LKH

1. Allgemeines, Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, das von ihm gelenkte Fahrzeug (im Folgenden: das Fahrzeug) zu den in dieser Parkplatzordnung genannten Bedingungen und den Vertragsbestimmungen des Nutzungsvertrages, sofern ein solcher abgeschlossen wurde, auf einem freien Abstellplatz im Gelände des LKH Salzburg, soweit dessen Verwendung aufgrund von Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen zulässig ist, abzustellen. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht.

1.2 Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seinem Zubehör, sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

2. Verhalten im Gelände des LKH

2.1 Im gesamten Gelände des LKH gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960).

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf geeigneten Flächen abzustellen. Bestehende Beschränkungen, wie beispielsweise Reservierungen für bestimmte Fahrzeuge oder Berechtigte oder beschränkte Abstelldauer sind dabei strikt zu beachten.

2.3 Bei nicht ordnungsgemäß, im Sinne der StVO bzw. Punkt 2.9 abgestellten Fahrzeugen wird eine Besitzstörungsklage eingebracht bzw. die Verbringung des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden auf einen geeigneten Stellplatz veranlasst. Die SALK ist auch berechtigt in diesen Fällen eine Wegfahrsperrung durch Anbringen einer Radklammer am Fahrzeug anzubringen.

2.4 Der Vertragsabschluss kommt durch Ziehen des Parkscheins zustande. Bei Ablehnung dieser Parkplatzordnung sowie der auf dem Parkschein enthaltenen Vertragsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, sofern sie unverzüglich und an jener Seite des Krankenhausareals erfolgt, bei der auch die Einfahrt erfolgte.

2.5 Die Höchststelldauer beträgt 24 Stunden, sofern keine Sondervereinbarung besteht.

2.6 Parkscheine sind sorgfältig zu verwahren. Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung trägt der Kunde. Bei Verlust oder bei einer die Lesbarkeit ausschließenden Beschädigung des Parkscheins gebührt der SALK die tarifmäßige Bearbeitungsgebühr sowie die Parkgebühr für die tatsächlich nachgewiesene Parkdauer. Ist die Parkdauer nicht nachweisbar, so gebührt die Ersatzgebühr in Höhe von zumindest 2 Tagessätzen.

2.7 Zur Sicherung ihrer Entgeltforderung sowie aller im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht der SALK ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die SALK durch geeignete Mittel die Entfernung des

Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

2.8 Im gesamten Gelände des LKH Salzburg gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h.

2.9 Verboten ist insbesondere

- Die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
- Das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Fahrzeugbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- Das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- Die Einfahrt mit einem Fahrzeug mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden und insgesamt die Einstellung nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (zB kein gültiges "Pickerl" oder ohne Kennzeichen);
- Das Abstellen des Fahrzeuges vor Notausgängen, auf Verbindungs- und Fußgängerwegen, vor Türen und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, in Feuerwehr- und Rettungszufahrten.

2.10 Fahrzeuge die auf dem Gelände des LKH abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln ist verboten. Ein geringwertiges

Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz der SALK über, die berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB) nach Abzug aller Kosten, der innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung den nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird. Nach Ablauf eines Jahres erlischt der Anspruch auf den Verwertungserlös.

3. Haftung

3.1 Die SALK haftet nicht fürs Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Gelände des LKH aufhalten.

3.2 Die SALK haftet nur für Sachschäden die von ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

4. Preise und Zahlung

4.1 Für die Benützung des Parkplatzes ist die tarifliche Gebühr zu entrichten.

4.2 Bei Verstößen des Kunden gegen die Parkplatzordnung werden diesem die tarifmäßige Verwaltungsgebühr sowie gegebenenfalls die tarifmäßigen Kosten für Immobilisierung und Verbringung sowie die Kosten des Besitzstörungsverfahrens verrechnet.

4.3 Die Tarife sind den Aushängen im Einfahrtsbereich und den bei den Kassenautomaten ersichtlich.

4.4. Die Bezahlung der Parkgebühr ist beim Kassenautomaten zu entrichten. Zu beachten ist, dass die Ausfahrt nach Bezahlung der Parkgebühr nur innerhalb einer begrenzten Zeitspanne von 30 Minuten erfolgen kann.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.

5.2 Den Anordnungen des Personals ist im Interesse aller Kunden Folge zu leisten.

6. Recht der SALK

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, nicht Befolgung der Parkplatzordnung oder der Weisungen des Personals berechtigen die SALK bei Dauernutzungsverträgen zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der Möglichkeit der Einfahrt in das LKH Gelände.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand. Die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts gilt als vereinbart.

8. Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen

8.1 Die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH, Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg, vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Paul Sungler wird als datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung tätig.

8.2 Anfragen bzw. Anliegen Ihre Daten betreffend können Sie an den Datenschutzbeauftragten (datenschutzbeauftragter@salk.at) bzw. an die Postadresse der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH z.Hd. des Datenschutzbeauftragten richten.

8.3 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch. Diesbezüglich ersuchen wir Sie, Ihr Anliegen an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH zu richten. Überdies haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH nicht rechtmäßig erfolgt.

9. Verarbeitungstätigkeiten

9.1 Besitzstörung

Die Erfassung und Verfolgung von Besitzstörungen bzw. Falschparkern erfolgt auf gesetzlicher Grundlage (Vgl. § 339 ABGB (Besitzstörung) und §§ 353ff ABGB (Eigentumsschutz)).

Auf dem Gelände der SALK ist die StVO anwendbar und sind die Flächen auf denen Parken erlaubt ist durch Hinweisschilder deutlich gekennzeichnet.

Neben jenen Daten, welche im Formular „Meldung über eine Besitzstörung“ (wird im Anlassfall inkl. Zahlungsaufforderung auf der Windschutzscheibe hinterlegt) erfasst werden, erfolgt zusätzlich zu Beweis Zwecken die Anfertigung von Fotos auf denen das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug inkl. Kennzeichen zu sehen ist. Diese Tätigkeit wird teilweise durch die ÖWD Österreichischer Wachdienst security GmbH & Co KG als Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO durchgeführt.

Im Falle der nicht fristgerechten Einzahlung des geforderten Betrages, werden die erfassten Daten an eine von uns beauftragte Rechtsanwaltskanzlei zur Einbringung einer Besitzstörungsklage übergeben (§ 339 ABGB iVm §§ 454ff ZPO). Die im Meldeformular erfassten Daten, die angefertigten Fotos, sowie bei Kontaktaufnahme allfällige selbst bekannt gegebenen Daten, werden für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt.

9.2 Erfassung Kennzeichen

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Parkraumbewirtschaftung kann auf Zustimmungsbasis eine kontaktlose Ein- und Ausfahrt in das Gelände der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH erfolgen. Um diese automatische Kennzeichenerkennung durchführen zu können, wird das Kennzeichen jedes Fahrzeugs erfasst, um einen Abgleich mit den gespeicherten Kennzeichen vornehmen zu können. Eine Speicherung des Bilddatums jener Kennzeichen für die der jeweilige Halter des Fahrzeugs keine Zustimmung erteilt hat, erfolgt nicht.

Die kurzzeitige Erfassung der Kennzeichen erfolgt im überwiegenden berechtigten Interesse der SALK zur Vermeidung großräumiger Verkehrsbehinderungen durch Staubildung (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO).

Salzburg im November 2018



UNIKLINIKUM
SALZBURG
LANDESKRANKENHAUS